

Förderrichtlinien finanzielle Unterstützung für Sprachkurse

18. Febr. 2019

- **Gefördert werden Geflüchtete mit Wohnort Filderstadt**
- **Der AK Asyl Filderstadt bietet soweit möglich unentgeltliche ehrenamtliche Vorbereitungskurse bis zum Einstufungstest A1.1 an**
- **Vom AK Asyl können Kurse im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert werden.**

I. Voraussetzung für eine Förderung:

1. Erforderlich ist ein Antrag auf Förderung. (siehe III. Ablauf)
2. Die Fördermöglichkeiten werden dem Antragsteller erläutert.
3. Die Genehmigung zur Förderung eines Sprachkurses erfolgt nach individueller Prüfung durch den/die Koordinator/in des Sprachbereichs (z.Zt. Daniela Hehn) in enger Abstimmung mit den ehrenamtlichen Sprachbegleitern und deren Bewertung und Empfehlung. Kriterien dazu können sein:
 - a. Regelmäßige Teilnahme an einem ehrenamtlichen Sprachkurs oder Sprachförderung des AK Asyl.
Dabei wird die Teilnahme durch die Lehrkräfte in der Regel im Sammelheft Deutschunterricht mit Stempel, Datum, Ort und Unterschrift bestätigt.
Die Teilnahme umfasst in der Regel mind. zwei Monate. Dies entspricht (je nach Kurs) ca. 20 Stempeln.
 - b. Wurden Kurse eines anderen Trägers besucht, ist ein Nachweis des entsprechenden Trägers erforderlich.
4. Eine zusätzliche Voraussetzung ist, dass in einem absehbaren Zeitraum (ca. 3 Monate) kein Anspruch auf finanzielle Förderung von Sprachkursen anderer Träger (z. B. vom BAMF, VABO-Klassen, VwV-Kurse...) besteht.

II. Umfang der Förderung:

1. In der Regel werden nur Kurse der VHS-Filderstadt finanziell gefördert.
2. Ausnahmsweise können in besonderen, bzw. begründeten Fällen Kurse außerhalb Filderstadts (z. Bsp. in L.-E.) gefördert werden, allerdings auch nur bis zur Höhe der nachstehenden Betragsgrenzen
3. **Der Maximalbetrag der finanziellen Unterstützung von Sprachkursen (einschl. Prüfungsgebühren) durch den AK Asyl beträgt pro Person 600 €**
4. Gefördert werden Kurse A1 bis A2 pro Person und Kurs mit je 80 €
5. Gefördert werden Kurse B1 bis B2 pro Person und Kurs mit je 70 €

6. Die Förderung von Folgekursen ist nur nach einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme des bisherigen Kurses möglich. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis des Kursträgers.

7. **Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

III. Ablauf des Verfahrens:

1. Der Antrag auf Förderung muss über den ehrenamtlichen Sprachbegleiter, AWO-Betreuer oder den zuständigen Integrationsmanager (Intman) erfolgen (=Mentor). Dabei ist abzuklären welches Sprachniveau (Level) Ziel des Kurses ist.
2. Die Fördermöglichkeiten (Voraussetzung, Umfang und Ablauf) sind dem Antragsteller zu erläutern und von diesem zu beachten. Dieser erhält eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien.
3. Der Mentor des Antragstellers sendet eine Benachrichtigung mit Bewertung und Empfehlung an den/die Sprachkoordinator/in des AK Asyl (z.Zt. Daniela Hehn)
4. Jeder Antrag auf Förderung wird zum Nachweis der Mittelverwendung in einem Excel-Dokument erfasst. (Anfragen, Zusagen und Zahlungen)
5. Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen erstellt die Sprachkoordinatorin einen Gutschein und sendet die Förderzusage an die VHS sowie an das Leitungsteam des AK Asyl und den Mentor.
6. Der Träger des Sprachkurses (z.B. VHS Filderstadt) bestätigt die Anmeldung an den Teilnehmer und als CC an die Sprachkoordinatorin.
7. Der Träger des Sprachkurses führt bei Bedarf einen Einstufungstest durch und lädt dazu den Teilnehmer ein. (CC an die Sprachkoordinatorin)
8. Es werden grundsätzlich nur Kurse gefördert für die vor Beginn des Kurses die Zusage der Förderung vorliegt.
9. Rechnungsstellung und Bezahlung:
 - Die Gesamtrechnung der Kursgebühren geht direkt an den Kursteilnehmer.
 - Wurde für diesen Kurs eine Förderung zugesagt gibt der Kursteilnehmer die Rechnung + Gutschein an den hauptamtlichen Betreuer (AWO oder Intman).
 - Dieser vermerkt den Zuschussbetrag und den vom Kursteilnehmer zu zahlenden Eigenanteil und gibt eine Kopie der ergänzten Rechnung an die Sprachkoordinatorin weiter. (Dies kann auch durch den ehrenamtlichen Sprachhelfer erfolgen.)
 - Vom Kursteilnehmer und vom AK Asyl sind die Beträge jeweils direkt zu bezahlen.
10. Die Koordinatorin ergänzt die Liste mit allen Kursangaben und Förderungen (siehe 4.)

IV. Das neue Verfahren ist gültig für alle Kurse ab 18. Febr. 2019